

## Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG)

„Aufgrund von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252 ff.) und § 19 Abs.1 Satz 2 Ziff. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 30.06.21 die nachstehende siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 58, S. 275) beschlossen.“

### Artikel 1

#### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „160“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „bei mehr als einem“ durch die Wörter „für jedes weitere“ und die Angabe „auf insgesamt 210,-“ durch die Angabe „um jeweils 100“ ersetzt.

#### 2. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit das Jahreseinkommen des Stipendiaten oder der Stipendiatin einen Betrag übersteigt, welcher einem Viertel des Jahreseinkommens der Gehaltsgruppe E 13, Stufe 2 TV-L entspricht, wird es auf das Stipendium angerechnet.“

#### 3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben ihre Zeit vorrangig für das Voranbringen des Promotionsvorhabens einzusetzen. Zulässig sind mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten von bis zu einem Viertel der monatlichen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung gemäß TV-L.“
- b) In Abs. 2 a) Satz 1 wird nach dem Wort „Universität“ das Wort „nur“ eingefügt und das Wort „sofern“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.“
- c) Absatz 2 b) wird wie folgt gefasst:  
„andere Tätigkeiten inner- und außerhalb der Universität sowie Ausbildungsgänge oder Praktika, sofern sie die Arbeit an dem Promotionsvorhaben nicht beeinträchtigen.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder das Bestehen anderer Einnahmen sind der Universität schriftlich anzuzeigen.“

**4. In § 6 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:**

„Voraussetzung für die Auszahlung in den Fällen von § 5 Absatz 2 a) ist die abschließende Entscheidung der Personalverwaltung.“

**5. § 9 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„eine Sprecherin oder ein Sprecher eines strukturierten Promotionsprogrammes oder ihre Stellvertretung“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „eine“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

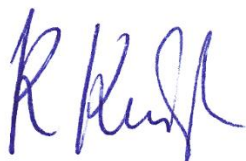
„Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder weiter, deren Amtszeit sich entsprechend verkürzt.“

d) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 4 zu Satz 5.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 29. Juli 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin